

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 03.12.2012 bis einschließlich 04.01.2013 Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Anregungen von der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen. Die vorgetragenen Anregungen sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wie folgt:

## **B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange**

### **B. 1 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH Schreiben vom 28.11.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Etwaige Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des B-Plan-Verfahrens.

**Keine Abstimmung**

### **B. 2 Polizeipräsidium Bonn-GS 3 / Verkehrsangelegenheiten Schreiben vom 30.11.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

### **B. 3 Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal Schreiben vom 06.12.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

### **B. 4 Erftverband, Bergheim Schreiben vom 13.12.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

### **B. 5 Rhein-Sieg-Kreis Schreiben vom 20.12.2012**

### **Wasserschutzgebiet**

Der Hinweis zum geplanten Wasserschutzgebiet Ludendorf/Heimerzheim wird zur Kenntnis genommen. In die Verfahrensunterlagen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

### **Altlasten- und Bodenschutz**

Die Stellungnahme zu den altlasten- und bodenschutzrechtlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. In die Verfahrensunterlagen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

### **Abwasserbeseitigung**

Der Hinweis auf § 51a Landeswassergesetz wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der Ursprungsplanung wurden lediglich ein Baufenster gedreht. Die Bauflächen sind somit in der Kanalnetzplanung (Mischwassernetz) berücksichtigt.

### **Erneuerbare Energien**

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wurde auf eine Festsetzung von Firstrichtungen verzichtet. Damit ist es den zukünftigen Bauherrn freigestellt, die Dächer nach Süden auszurichten. Ebenso werden keine Beschränkungen hinsichtlich Erdwärmenutzung etc. getroffen, falls dies an dieser Stelle möglich ist.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Durch die vorgenommenen Ergänzungen in den Verfahrensunterlagen erfährt die Änderung des Bebauungsplanes lediglich eine klarstellende Bedeutung und keine inhaltliche Änderung, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.

### **Keine Abstimmung**

## **B. 6 Regionalgas Euskirchen Schreiben vom 28.12.2012**

Es wird mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Eine zentrale Erdgasversorgung kann über die vorhandenen Versorgungsleitungen sichergestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Interesse der sinnvolle Einsatz erneuerbarer Energien geprüft wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass evtl. geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen grundsätzlich außerhalb der Leitungstrassen anzustreben sind. Auf das Merkblatt „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ wird hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Keine Abstimmung**

**B. 7 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie  
Schreiben vom 20.12.2012**

Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zu dem auf Braunkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Justus“ werden zu Kenntnis genommen.

Das Bergwerksfeld steht im Eigentum der RWE Power AG, die auch Eigentümerin im Plangebiet ist. Durch das Gebiet verläuft, wie im Plan festgesetzt, eine tektonische Störzone auf die auch im Textteil nochmals hingewiesen wird. Eventuell notwendige Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen aufgrund der bergbaulichen Situation sind privatrechtlich zu regeln.

**Keine Abstimmung**

**B. 7 RWE Power AG  
Schreiben vom 20.12.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

**Satzungsbeschluss**

Auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschusses vom 30.01.2013 beschließt der Rat die 18. Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 10 „Am Raupenbusch“ im Ortsteil Heimerzheim gemäß § 10 Baugesetzbuch, nach § 86 Bauordnung NW und § 7 Gemeindeordnung NW mit Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.